Satzung
der Gemeinde Büchen über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Büchen vom 27.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Büchen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Büchen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirates berät insbesondere die Ausschüsse der Gemeinde Büchen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Der Seniorenbeirates ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Seniorenbeirat entscheidet daraufhin über die Notwenigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.

   An den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, die den Seniorenbeirat betreffen, kann ein Mitglied des Seniorenbeirates teilnehmen, das Wort erlangen und Anträge stellen. Das Teilnahmerecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und berichtet einmal jährlich in der Gemeindevertretung.
4. Insbesondere werden beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, abgegeben.

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 7 durch die Gemeindevertretung bestellten Personen, - möglichst paritätisch M/W - die jeweils bis zur darauffolgenden Kommunalwahl bestellt werden.
2. Die Gemeinde Büchen ruft interessierte Personen durch öffentlichen Aufruf auf, sich um einen Platz im Seniorenbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Wohnanschrift sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung in diesem Gremium beinhalten.
3. Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich alle Personen bewerben, die das 60. Lebensjahr am Tag der Bestellung durch die Gemeindevertretung vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Büchen gemeldet sind.
4. Mitglieder der Gemeindevertretung Büchen, wählbare Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Büchen können nicht bestellt werden.
5. Der Steuerungsausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung zum Seniorenbeirat durch die Gemeindevertretung. Er schlägt auch

Personen vor, die nach dem Ausscheiden von Mitgliederinnen und Mitglieder nachrücken. Die geschieht in der zeitlichen Reihenfolge der akzeptierten Bewerber.

6. Die Gemeindevertretung bestellt die Mitgliederinnen und Mitglieder des Seniorenbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Steuerungsausschusses nach Ziffer 5.
7. Spätestens 30 Tage nach der Bestellung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 4 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen.
2. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Beide können sich auch vertreten lassen und zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Seniorenbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 5 Beiratsvorsitzende/r

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 6 Finanzbedarf

1. Die Gemeindevertretung stellt, auf Antrag des Seniorenbeirates, über den Steuerungsausschuss benötigte Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit und Angebote für die Seniorinnen und Senioren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.
2. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

§ 7 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 8 Auflösung

Die Gemeindevertretung kann die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen, wenn dieser die ihm aufgetragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter vier, sind die weiteren Mitglieder bestrebt einen Nachfolger bis zur übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorzuschlagen, anderenfalls löst sich der Beirat automatisch auf.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Seniorenbeirates gem. des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates

vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehört der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die Bankverbindungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Seniorenbeirat angewendet.

Büchen, 27. Februar 2024

GEMEINDE BÜCHEN KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Dennis Gabriel
Bürgermeister